

Schweizerische Sozialversicherung – synoptische Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze

Stand 1.1.2004

1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)

1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)		Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Invalidenversicherung (IV)	Erwerbsergänzungsordnung (EO)	Total	Arbeitslosenversicherung (ALV)
Arbeitnehmer/innen	% vom Einkommen	4,2	0,7	0,15	5,05	1,0 für Einkommensteile bis 106'800; keine Beiträge für Einkommensteile ab 106'800
Arbeitgebende	% vom Einkommen	4,2	0,7	0,15	5,05	1,0 für Einkommensteile bis 106'800; keine Beiträge für Einkommensteile ab 106'800
Selbständigerwerbende	% vom Einkommen	7,8*	1,4*	0,3*	9,5*	–
Nichterwerbstätige	Fr.	353 bis 8'400**	59 bis 1'400**	13 bis 300**	425 bis 10'100**	–

Berufliche Vorsorge (BV)

- Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart.
- Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
- Mindestsatz der Altersgutschriften:

Altersjahr		Ansatz in % des koordinierten Lohnes (zwischen Fr. 25'320 und Fr. 75'960)
Männer	Frauen	
25 bis 34	25 bis 31	7
35 bis 44	32 bis 41	10
45 bis 54	42 bis 51	15
55 bis 65	52 bis 62/63***	18

* bei Einkommen unter Fr. 50'700 vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala

** je nach sozialen Verhältnissen

*** Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge

Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

Arbeitnehmer/innen: –

- Arbeitgebende
- Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
 - Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Der Nettoprämienatz kann zwischen 0,41‰ bis 171,93‰ variieren.
 - Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf 106'800 Franken im Jahr oder 293 Franken im Tag.

Nichtberufsunfälle (NBU)

Arbeitnehmer/innen Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen):

Brutto - Basissatz*	SUVA	15.50‰	17.20‰	19.00‰	21.10‰	43.90‰**
Nettoprämienatz***	andere Versicherer	8.23‰	11.09‰	12.73‰	17.04‰	

Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind anderweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgebende: –

Familienzulagen

		Bund (Landwirtschaft)****	Kantone
Arbeitnehmer/innen		–	– *****
Arbeitgebende	in % vom Einkommen	2	0,1 bis 5,0

* Darin eingerechnet sind die Prämienzuschläge für die Verwaltungskosten (12% der Nettoprämien), für die Kosten der Verhütung von Nichtberufsunfällen (0.75% der Nettoprämien) und für die Mitfinanzierung der Teuerungszulagen an Rentenbezüger (vorläufig 7%). Die angegebenen Prämienätze können ändern, je nachdem ob das Bonus/Malus-System zur Anwendung kommt oder nicht.

** Arbeitslose Personen, wobei 29.30‰ werden direkt vom Arbeitslosentaggeld abgezogen, die restlichen 14.60‰ übernimmt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

*** Dazu kommen die Prämienzuschläge für die Verwaltungskosten (im Durchschnitt 22,5% Nettoprämien), für die Kosten der Verhütung von Nichtberufsunfällen (0.75% der Nettoprämien) und für die Mitfinanzierung der Teuerungszulagen an Rentenbezüger (vorläufig 0%). Die Metzger-Versicherungen, die Kantonale Unfallversicherungskasse Aarau und die Unfallversicherungskasse der Stadt Zürich sehen andere Prämienätze vor.

**** Der durch die Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Kinderzulagen an die Kleinbauern gehen zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone.

***** Ausnahme: Im Kt. VS bezahlen Arbeitnehmer 0,3 Lohnprozente